

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 19

- **Neubeginn und Hemmung der Verjährung bei Nachbesserungsversuchen des Neuwagenverkäufers**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.01.2018, AZ: 9 U 83/16

Der Kläger least hier einen Ferrari 430 Spider F1 (Kaufpreis 220.165,00 €) und erhielt das Fahrzeug von der Beklagten (Neuwagenhändlerin) im März 2010 übergeben. Nach der Übergabe monierte der Kläger mehrfach Mängel des Elektroniksystems CST und des sogenannten Slow-Down-Funktion. Hierauf führte die Beklagte am Fahrzeug Arbeiten durch, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig waren. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **HU schützt nicht das Vermögen eines potentiellen Käufers**

LG Stuttgart, Urteil vom 18.12.2018, AZ: 7 O 208/18

Dem Rechtsstreit liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Kläger erwarb einen Gebrauchtwagen zum Preis von 25.900,00 €. Vor dem Kauf wurde an dem Wagen die Haupt- und Abgasuntersuchung (im Folgenden HU/AU) durchgeführt. Dafür wurde die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt, die Fahrzeug Identifikationsnummer (FIN) auf der Zulassungsbescheinigung Teil II entsprach dabei der eingravierten FIN am Fahrzeug, diese endet auf die Ziffern 906. Bei der gleichzeitig durchgeführten AU wurde eine FIN mit der Endziffer 651 festgehalten. Die Diskrepanz wurde nicht bemerkt. Im Weiteren war das Fahrzeug mangelfrei. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Automatisiert erstellte Reparaturkostenkalkulationen im Rahmen des Gutachtens gehören nicht zur ersatzfähigen Schreibleistung**

AG Ibbenbüren, Urteil vom 30.04.2019, AZ: 3 C 509/18

In diesem Fall streiten die Versicherung des Geschädigten und der Sachverständige aus abgetretenem Recht, um die restlichen Sachverständigenkosten. Die Kosten beliefen sich auf 528,36 €, von denen die Versicherung bereits vorgerichtlich 473,00 € regulierte. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Ulm, Urteil vom 11.04.2019, AZ: 4 C 1871/18

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer ist der Ansicht, dass die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zur Lackiererei nicht erstattbar seien. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Neubeginn und Hemmung der Verjährung bei Nachbesserungsversuchen des Neuwagenverkäufers**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.01.2018, AZ: 9 U 83/16

Hintergrund

Der Kläger least hier einen Ferrari 430 Spider F1 (Kaufpreis 220.165,00 €) und erhielt das Fahrzeug von der Beklagten (Neuwagenhändlerin) im März 2010 übergeben. Nach der Übergabe monierte der Kläger mehrfach Mängel des Elektroniksystems CST und des sogenannten Slow-Down-Funktion. Hierauf führte die Beklagte am Fahrzeug Arbeiten durch, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig waren.

Letztendlich verlangte der Kläger zuletzt mit Schreiben vom 25.10.2012 unter Verweis auf Fehlfunktionen elektronischer Regelungssysteme des Fahrzeugs die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs. Nachdem die Beklagte die Rückabwicklung ablehnte, erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Klage auf Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs. Beklagtenseits wurde das Vorliegen der Mängel bei Übergabe bestritten und sich auf die Verjährung von eventuellen Gewährleistungsansprüchen berufen.

Das LG Konstanz (AZ: K 5 O 369/12) kam zu dem Ergebnis, dass nach durchgeführter Beweisaufnahme zwar davon ausgegangen werden konnte, dass bei dem Ferrari bestimmte Mängel des Elektroniksystems aufgetreten seien. Es sei allerdings nicht nachgewiesen worden, dass diese Mängel bereits bei Übergabe des Fahrzeugs im März 2010 vorhanden oder zumindest im Fahrzeug angelegt gewesen seien. Die Frage der Verjährung bedürfe deshalb keiner Überprüfung mehr, da es auf diese nicht mehr ankomme.

Der Kläger ging hiergegen in Berufung.

Aussage

Das OLG Karlsruhe maß der Berufung keine Erfolgsaussichten bei. Es stellte fest, dass mögliche Gewährleistungsansprüche des Klägers auf jeden Fall verjährt seien. Zwar enthielten die Schreiben vom 28.09.2012 und 25.10.2012 Rücktrittserklärungen, der Anspruch auf Rückabwicklung sei allerdings bereits am 28.09.2012 verjährt.

Der Kläger könne sich auch nicht auf einen Neubeginn der Verjährung wegen der Abgabe eines Anerkenntnisses auf Beklagtenseite berufen. Zwar könne sich im Einzelfall aus der Durchführung von Arbeiten zur Mängelbeseitigung eines Verkäufers nach Mängelrüge ein konkludentes „Anerkenntnis“ im Sinne von § 212 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Entscheidend sei allerdings, ob der Verkäufer aus der Sicht des Käufers bei einem Mängelbeseitigungsversuch nicht nur auf Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streites handele, sondern in dem Bewusstsein, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Maßgeblich sei hierbei die Sichtweise des Käufers.

Notwendig sei bei Nachbesserungsarbeiten eines Verkäufers eine Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Nur wenn der Schuldner sein Wissen, zu etwas verpflichtet zu sein, klar zum Ausdruck bringe, habe der Käufer Anlass darauf zu vertrauen, dass der Verkäufer sich bei einem Fehlschlag des Nachbesserungsversuches später nicht auf den Eintritt der Verjährung berufen werde.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Anerkenntnisses liege im Übrigen beim Käufer. Nachdem im konkreten Fall allerdings die Beklagte zu keinem Zeitpunkt erklärte, dass sie bezüglich der Elektronikmängel von einem Nacherfüllungsanspruch des Klägers ausgehe. Führe ein Verkäufer eines Neuwagens nach einer Mängelrüge Nachbesserungsarbeiten durch, deutet dies vielfach nicht daraufhin, dass er einen Nacherfüllungspflicht akzeptieren wolle. Denn

es sei – auch aus der Sicht des Käufers – oft naheliegend, dass der Verkäufer Arbeiten nicht auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus Kulanz durchführen wolle.

Als weiteren wesentlichen Gesichtspunkt sah das OLG Karlsruhe an, dass für das Fahrzeug auch eine mehrjährige Herstellergarantie bestand. Auch wegen dieser Herstellergarantie konnte der Kläger aus Nachbesserungsversuchen der Beklagten nicht den Schluss ziehen, dass sie Verpflichtungen gemäß § 437 Ziffer 1 BGB erfüllen wollte. Naheliegender war vielmehr, dass die Beklagte ohne Rücksicht auf mögliche Verpflichtungen gegenüber dem Kläger allein im Rahmen der Herstellergarantie tätig geworden sei.

Denkbar wäre allerdings eine Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB für einen gewissen Zeitraum. Es liege nicht fern, dass bei Gewährleistungsansprüchen eines solche Hemmung eintrete, wenn der Verkäufer nach einer Mängelrüge die Kaufsache einer Prüfung unterziehe und bestimmte Arbeiten zur Mängelbeseitigung durchführe. Die Hemmung könne sich hier allerdings nur auf denjenigen Zeitraum erstrecken, in dem der Verkäufer die Prüfung vornimmt und in dem er bestimmte Arbeiten ausführt.

Nach Beendigung dieser Arbeiten endeten auch die „Verhandlungen“ im Sinne von § 203 S. 1 BGB und somit auch der damit verbundene Zeitraum der Hemmung. Auch nur durch Arbeiten der Beklagten selbst konnte es zu einer solchen Hemmung kommen. Arbeiten anderer Unternehmer waren keine „Verhandlung“ des Klägers mit der Beklagten.

Da im konkreten Fall allerdings auch bei Annahme einer Verjährungshemmung, der Anspruch auf Sachmangel bereits verjährt gewesen wäre, sprach das OLG Karlsruhe der Berufung keine Aussicht auf Erfolg zu.

Praxis

In der Praxis ist bei Mängelrügen von Fahrzeugkäufern Vorsicht geboten. Wer hier vorbehaltlos nachbessert, ohne das feststeht, dass tatsächlich ein anspruchsbegründender Fahrzeugmangel vorliegt, setzt sich unter Umständen einem Anerkenntnis aus, aus welchem der Kunde dann weitergehende Rechte herleiten kann.

Es ist also zu empfehlen, in der Praxis Nachbesserungsarbeiten ausdrücklich immer ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung – also aus Kulanz – oder unter Verweis auf eine vorhandene Garantie durchzuführen.

Damit vermeidet man eine Hemmung des Ablaufes der Verjährungsfrist bzw. gar einen Neubeginn der Verjährung – mit der Folge, dass dann wiederum für zwei Jahre für kaufrechtliche Sachmangelansprüche neben eventuell werkvertraglichen Sachmangelansprüchen gehaftet wird.

Allerdings finden sich auch in den Neu- bzw. Gebrauchtwagenbedingungen häufig händlergünstige Regelungen hierzu, wobei diese Bedingungen dann unbedingt mit in den Fahrzeugkauf einzubeziehen sind.

- **HU schützt nicht das Vermögen eines potentiellen Käufers**
LG Stuttgart, Urteil vom 18.12.2018, AZ: 7 O 208/18

Hintergrund

Dem Rechtsstreit liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Kläger erwarb einen Gebrauchtwagen zum Preis von 25.900,00 €. Vor dem Kauf wurde an dem Wagen die Haupt- und Abgasuntersuchung (im Folgenden HU/AU) durchgeführt. Dafür wurde die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt, die Fahrzeug Identifikationsnummer (FIN) auf der Zulassungsbescheinigung Teil II entsprach dabei der eingravierten FIN am Fahrzeug, diese endet auf die Ziffern 906. Bei der gleichzeitig durchgeführten AU wurde eine FIN mit der Endziffer 651 festgehalten. Die Diskrepanz wurde nicht bemerkt. Im Weiteren war das Fahrzeug mangelfrei.

Bei einem späteren Werkstattbesuch wurde die Diskrepanz zwischen der FIN im Steuergerät und der eingravierten FIN bemerkt und die Polizei alarmiert. Das Fahrzeug wurde sichergestellt, es war in Norditalien gestohlen worden und dort zur Fahndung ausgeschrieben.

Der Kläger trägt vor, dass den Prüfengeuren während der AU/HU der Unterschied zwischen den FIN hätte auffallen müssen. Eine korrekte Überprüfung des Fahrzeugs hätte zu Maßnahmen gegen die Verkäuferin des Fahrzeugs geführt, der Kauf wäre verhindert worden. Der Kläger verlangt Schadenersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises.

Die Beklagte trägt vor, dass die HU/AU sorgfältig und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Die Abgasmessung habe keine Veranlassung gegeben, das Fahrzeug auf Auffälligkeiten zu überprüfen. Auch bei der Durchführung der HU trafe den Prüfengeuer keine Verpflichtung, die Fahrgestellnummer am Fahrzeug mit den vorgelegten Papieren zu überprüfen. Der Sachverständige habe die HU unter Angabe des Kennzeichens, der Zulassung, des Hersteller-Codes sowie der FIN durchgeführt.

Sinn und Zweck der HU/AU sei zudem die Feststellung der Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit. Zudem habe der Prüfengeuer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt.

Aussage

Nach Ansicht des LG Stuttgart ist die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet. Zwar wurde dem Prüfengeuer durch das Land eine hoheitliche Amtspflicht übertragen, innerhalb derer er auch tätig geworden ist, indem er die Hauptuntersuchung durchgeführt hat, jedoch dienen die Amtspflichten bei der Durchführung der Hauptuntersuchung grundsätzlich nicht dem Schutz vor Vermögensschäden, die ein Käufer durch den Kauf eines mangelhaften Fahrzeugs erleidet.

Vorliegend ist mithin der Kläger in seinen Vermögensinteressen als späterer Käufer des Kfz nicht vom Schutzzweck des § 839 Abs.1 BGB in Verbindung mit § 29 StVZO erfasst. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen des Amtsmissbrauchs, der vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

„Ein Amtsmissbrauch ist mithin bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne von § 826 BGB anzunehmen. Ein Amtsmissbrauch wäre weiter etwa anzunehmen, wenn der Prüfer in unlauterer oder gar kollusiver Weise mit dem Auftraggeber zusammenwirkt, um aus wirtschaftlichen Interessen nicht verkehrssicheren Fahrzeugen eine Zulassung zu verschaffen, insbesondere in Fällen, in denen der Prüfer auch noch wirtschaftliche Vorteile aus einer solchen Tätigkeit bezieht, sich also mit anderen Worten bestechen lässt.“

Ein Amtsmissbrauch kann auch dann vorliegen, wenn sich der zuständige Prüfer die sicherheitsrelevanten Anlagen eines Fahrzeuges nicht einmal angeschaut hat und deshalb zu

Unrecht deren Unbedenklichkeit bescheinigt hatte. Jedoch ist auch dies vorliegend nicht der Fall.

Praxis

Sinn und Zweck der Haupt- und Abgasuntersuchung ist nicht der Schutz von Vermögensinteressen eines späteren Käufers, sondern der Schutz der Allgemeinheit vor Fahrzeugen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Solange der Prüfer sein Amt nicht missbraucht, ist ein Dritter/Käufer auch nicht in den Schutzbereich der Hauptuntersuchung einbezogen.

- **Automatisiert erstellte Reparaturkostenkalkulationen im Rahmen des Gutachtens gehören nicht zur ersatzfähigen Schreibleistung**

AG Ibbenbüren, Urteil vom 30.04.2019, AZ: 3 C 509/18

Hintergrund

In diesem Fall streiten die Versicherung des Geschädigten und der Sachverständige aus abgetretenem Recht, um die restlichen Sachverständigenkosten. Die Kosten beliefen sich auf 528,36 €, von denen die Versicherung bereits vorgerichtlich 473,00 € regulierte.

Mit Einbehaltung der restlichen Kosten wendet sich die Beklagte gegen die nach ihrem Empfinden zu hohen Honorarkosten des Sachverständigen.

Aussage

Die Klage ist zulässig und insofern auch begründet, als dass die Beklagte zur Zahlung des Betrags von 46,43 € verpflichtet wird. Dies entspricht dem in der Klage beantragten Betrag abzüglich von 8,93 €.

Die Kosten für ein Sachverständigengutachten, das der Unfallgeschädigte zur Ermittlung seiner Unfallschäden eingeholt hat, gehören grundsätzlich zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGH VersR 2014, 474; BGH VersR 2012, 504).

Das Gericht sieht die vom Sachverständigen gestellte Rechnung insoweit als plausibel und nachvollziehbar an, als dass das Grundhonorar nicht zu beanstanden ist. Es liegt sogar noch unter dem vom BFSK in seiner Honorarbefragung erstellten Honorarkorridor.

Im Gegensatz dazu beanstandet das Gericht die in den Nebenkosten aufgeführten Schreibgebühren: Diese stehen mit 1,50 € pro Seite für das Original im Einklang mit den Sätzen des JVEG. Allerdings sind nicht – wie in der Rechnung ausgewiesen – die Kosten für elf Seiten ersatzfähig, sondern nur diejenigen für sechs Seiten.

„Das Gutachten der Klägerin enthält nur sechs individuell beschriebene Seiten. Der automatisiert erstellten Reparaturkostenkalkulation, die die übrigen fünf Seiten enthält, liegt keinerlei Schreibleistung zugrunde. Für diese Seiten kann die Klägerin daher keine Schreibgebühren beanspruchen.“

Die automatisch angefertigten Seiten seien von den Schreibgebühren abzuziehen, weshalb der Betrag in Höhe von 8,93 € von der Beklagten nicht zu erstatten ist.

Praxis

Das AG Ibbenbüren hält die automatisiert erstellte Reparaturkostenkalkulation im Rahmen des Sachverständigengutachtens nicht zu einer ersatzfähigen Schreibleistung. Sie sind nicht individuell beschrieben, weshalb ihnen auch keinerlei Schreibleistung zugrunde liegt.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**
AG Ulm, Urteil vom 11.04.2019, AZ: 4 C 1871/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer ist der Ansicht, dass die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs zur Lackiererei nicht erstattbar seien.

Dagegen richtet sich die Klage des Geschädigten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Ulm sind dem Kläger sämtliche Reparaturkosten zu erstatten, selbst wenn diese gegebenenfalls zur Schadenbeseitigung nicht notwendig waren oder ein zu hoher Arbeitsaufwand oder -lohn in Abrechnung gebracht wurde.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte diejenigen Aufwendungen ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei ist auch auf die begrenzten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Diesen Einflussmöglichkeiten sind jedoch Grenzen gesetzt, sobald der Geschädigte einen Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Das Entstehen etwaiger Mehraufwendungen bei der Schadenbeseitigung ist bei einer Fremdvergabe somit dem Einfluss des Geschädigten entzogen.

Nach der ständigen Rechtsprechung liegt das Werkstattrisiko beim Schädiger. Bei der Werkstatt handelt es sich nicht um einen Erfüllungsgehilfen des Geschädigten.

„Hat der Geschädigte somit, wie vorliegend, ohne Auswahlverschulden die Instandsetzung des Unfallschadens durch Dritte veranlasst, so können die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit sowie wegen unsachgemäßer oder wirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine sonstige Reparatur sonst üblich ist, unangemessen wäre.“

Vorliegend hat der Kläger vorgerichtlich zudem ein Sachverständigengutachten eingeholt, das ebenfalls Verbringungskosten in Höhe von 134,37 € prognostiziert. Dies entspricht dem Betrag, den die Werkstatt dem Kläger in Rechnung gestellt hat. Die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs sind mithin zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Ulm schließt sich der ständigen Rechtsprechung des BGH an, wonach das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt.